32. Fit ein Ausgleichsanspruch auf Grund der Auswertungsnovelle vom 9. Juli 1927 zulässig, wenn die in der Auswertungzeit
begründete Verpflichtung des Verkäusers eines Grundstücks, für Hypothetenfreiheit einzustehen, nach Intrafttreten des Auswertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 vergleichsweise geregelt wurde?
BGB. § 242.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 8. Dezember 1930 i. S. Wwe. G. u. Gen. (Bekl.) w. L. (Kl.). VI 116/30.

I. Landgericht Kassel.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Der Kläger kaufte durch Vertrag vom 7. Juli 1921 von den Erben des Viehhändlers Heinrich E. zwei Hausgrundstüde in K. gegen teilweise Barzahlung sowie gegen Übernahme einer auf beiden Grundstüden eingetragenen Vorkriegs-Darlehenshypothek und unter Stundung des Restbetrags des Kauspreises, für den vereindarungsgemäß am 18. März 1922 zwei Hypotheken auf beiden Grundstüden eingetragen wurden. Sodann verkaufte er das eine Grundstüden eingetragen wurden. Sodann verkaufte er das eine Grundstüd, und zwar lastenfrei, an den Gastwirt Karl G. und dessen Ehefrau, die Erstbeklagte, durch Ungedot vom 22. November 1921 und Unnahme vom 13. Januar 1922. Der Kauspreis sollte bei der Auflassung dar gezahlt werden. Die Eheleute G. zahlten einen Teil, verweigerten dann aber trop Auflassung vom 9. Februar 1922 und Eintragung vom 3. Mai 1922 die Zahlung des Restbetrags von 73000 M., weil das Grundstüd noch nicht lastenfrei gestellt war. In der Folgezeit verlangte der Kläger

Zahlung dieses Betrags mit 1868 GM. Zug um Zug gegen Löschung der noch eingetragenen Sypotheten. Die Erstbeklagte, die mit den beiben anderen Beklagten Erbin ihres inzwischen verstorbenen Chemanns geworden war, erklärte sich hierzu bereit, wenn sie die Sicherheit habe, daß damit die Angelegenheit endaultig aus der Welt geschafft sei und von keiner Seite Nachforderungen erhoben würden. Um 19. Mätz 1926 erklärte ihr ber Kläger, daß er die löschungsfähige Quittung in den nächsten Tagen übersenden werde. Er lehnte dann aber mit Schreiben vom 28. Mai 1926 die Herbeiführung der Löschung gegen Zahlung der 1868 MM. ab und erhob Klage gegen die Erstbeklagte auf Zahlung einer Aufwertungssumme von 10000 RM., indem er seine Erklärung vom 19. März 1926 mit der Begründung anfocht, er habe sich über ben Tag des Vertragsschlusses und über die Frage der dinglichen Sicherung seiner Forderung im Frrtum befunden. Er wurde in allen drei Anstanzen mit seiner über 1868 MM. hinausgehenden Forderuna abaewiesen, und die Erstbeklagte wurde entsprechend ihrem Sachantrag nur zur Zahlung bieser 1868 RM. Zug um Zug gegen Erteilung der Löschungsbewilligungen über die drei Hypotheken verurteilt, und zwar auf Grund der Feststellung, daß der Rläger vergleichsweise auf alle weitergehenden Ansprüche verzichtet habe. seine Anfechtung des Vergleichs aber unbegründet sei. Die Aufwertung der Vorkriegshypothek war inzwischen auf 4604 GM. festaesett worden. Mit den Erben E. hatte der Kläger eine Aufwertung ihrer beiben Shpothekenforderungen auf 6000 GM. vereinbart. Infolge der (nach Berkundung des Berufungsurteils in dem genannten Rechtsstreit erlassenen) Auswertungsnovelle vom 9. Juli 1927 verlangten die Erben E. erhöhte Aufwertung der persönlichen Kauspreisforberung, und am 13. Oktober 1927 schloß der Rläger mit ihnen vor der Aufwertungsstelle einen Vergleich. wonach die gesamte Auswertung, einschließlich der ursprünglich vereinbarten 6000 GM., auf 15000 GM. festaesett wurde. Auf Grund dieser Gesamtauswertung verlangt der Rläger nunmehr von den drei ersten Beklagten als Gesamtschuldnern die Rahlung eines Betrags von 12000 RM. nebst 5% Zinsen seit 1. Januar 1928 als Ausgleich und vom Viertbeklagten Duldung der Zwangsvollstredung in das eingebrachte Gut der Drittbeklagten, seiner Chefrau.

Das Landgericht wies die Mage ab. Das Oberlandesgericht bagegen erklärte den Maganspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Kevision der Beklagten führte zur Aushebung des Bestufungsurteils und teils zur Zurückweisung der Berufung des Klägers, teils zur Zurückweisung.

Aus ben Grünben:

Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist für den Verfäufer bei nachträglicher Belastung mit Aufwertungsverpflichtungen ein Ausgleichsanspruch gegeben, wenn die Vereinbarungen über Haftung des Verkäufers für Freiheit des Grundstücks von Hypotheken in einer Reit getroffen wurden, als der Verkäufer noch auf die Nichtauswertung vorbehaltlos gelöschter Sppotheken vertrauen burfte (RG3. Bd. 121 S. 56/58). Diese Voraussetzung trifft awar auf den ursprünglichen Kaufvertrag vom 22. November 1921/ 13. Ranuar 1922 zu, aber jedenfalls nicht mehr in vollem Umfana auf die Vereinbarungen in dem Vergleich, der nach der Feststellung des Berufungsgerichts im März 1926 geschlossen worden ist. In diesem Zeitpunkt war die rückwirkende Auswertung vorbehaltlos gelöschter Sypotheten schon seit längerer Reit infolge des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 in Kraft. Objektiv waren mithin die Voraussehungen eines Ausgleichsanspruchs des Klägers bereits soweit gegeben, als seine Auswertungsbelastung aus ber Borfriegshypothek und aus den Restkaufgeldhypotheken der Erben E. bei letteren in den Grenzen des § 10 Abs. 1 Ar. 5 und des § 10 Abs. 3 Aufw. mit der Höchstgrenze von 100% für die persönliche Forderung in Betracht kam. Wenn der Kläger dennoch in dem Vergleich gemäß bem Verlangen ber Erstbeklagten gegen Zahlung von 1868 RM. auf eine endgültige Regelung in Ansehung dieser drei Hobotheken dahin einging, daß er deren Löschung und den Ausschluß jeder weiteren Nachforderung versprach, so ging er damit seines Ausgleichsanspruchs verlustig, jedenfalls soweit dieser schon bamals hätte geltend gemacht werben können. Das gist auch bann, wenn er sich dieses Ansbruchs — wie das Berufungsgericht annimmt — nicht bewußt war. Denn es widerspräche dem Grundfat von Treu und Glauben, wenn ihm gestattet wurde, die Kolgen seiner eigenen Unachtsamkeit auf die Beklagten abzuwälzen (RGA. Bb. 121 S. 56/57). Damit icheiben die Beträge bon 4604 RM, aus der Vorkriegsbypothek und von 6000 RM, aus den

beiden Hippotheken der Erben E. als Grundlage des geltend gemachten Ausgleichsanspruchs ohne weiteres völlig aus, und es kann sich nur noch fragen, ob die weitere Auswertungsbelastung des Alägers mit 9000 NM. aus den Hippothekensorderungen der Erben E. einen Ausgleichsanspruch für ihn zu begründen vermag.

Diese Auswertungsbelastung des Klägers beruht auf der Aufwertungsnovelle vom 9. Juli 1927, die erst längere Zeit nach Abschluk des Veraleichs ergangen ist und in § 15 die Höchstarenze für die Aufwertung der versönlichen Forderung aus dem am 7. Juli 1921 abgeschlossenen Kaufvertrag mit 400% vorsieht statt der bis dahin geltenden Höchstgrenze von 100%. Die rechtliche Möglichkeit, daß durch biese nachträgliche höhere Aufwertungsbelastung bes Mägers ein Ausgleichsanspruch gegen die Beklagten begründet wird, kann grundsätlich nicht verneint werden (RGB. Bb. 119 S. 133/136), da immerhin die besonderen Umstände des Falles die Zubilligung eines solchen Anspruchs nach Treu und Glauben (§ 242 BBB.) mit Rücksicht auf eine etwa burch die Aufwertungs= novelle bedingte erhebliche Erschütterung der Geschäftsgrundlage (RGB. Bb. 129 S. 276/279) als geboten erscheinen lassen können. Diese Geschäftsgrundlage ist hier der Vergleich vom März 1926, der unter der Herrschaft des Aufwertungsgesetzes abgeschlossen worden ist und jedenfalls, wie bereits dargelegt, die nach diesem Geset sich ergebende Aufwertungsbelastung des Rlägers als Grundlage bes Ausgleichsanspruchs ausschloß. Das Berufungsgericht wird jedoch in erster Linie auch weiter zu prüfen haben, ob etwa die Bergleichsparteien mit dem Abschluß des Bergleichs die Angelegenheit unter allen Umständen endgültig erledigen wollten, auch für den Fall, daß durch die Gesetzgebung neue Ansprüche geschaffen werben sollten. In diesem Falle könnte der Kläger, da er dann die Gefahr übernommen hätte, nach Treu und Glauben feinen Ausgleichsanspruch geltend machen (RGZ. Bb. 112 S. 329). Soweit jedoch die erneute Verhandlung zu der Annahme führen follte, daß beide Vergleichsparteien erkennbar damit rechneten, das im Aufwertungsgeset vom 16. Juli 1925 festgelegte Maß der Aufwertung stelle eine endgültige Regelung dar, ware unter besonders sorgfältiger Berücksichtigung aller Umstände des Falles (MG3. Bb. 112 S. 329/334, Bb. 122 S. 378/383) zu prüfen, ob die Belastung bes Rlägers mit dem aus der Auswertungsnovelle

sich ergebenden Auswertungsbetrag eine derartige Erschütterung der Vergleichsgrundlage bedeutet, daß grundsählich ein Auswertungs-

anspruch bes Klägers anzuerkennen ist.

Hieraus ergibt sich die Ausstehung des Berusungsurteils. In Höhe von 3000 KM., dem Betrage, der die nachträgliche Auswertungslass allen Angers übersteigt, ist nach dem Ausgeführten die Klage unter allen Umständen unbegründet, sodaß insoweit nach § 565 Abs. 3 Nr. 1 BPO. die Zurückweisung der Berusung des Klägers auszusprechen ist. In übrigen ist die Sache an das Berusungsgericht zurückzwerweisen.